

## **Anfrage des Gesamtpersonalrats beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis**

**"Betreuung" von Parallelkursen zum eigenen Unterricht** (auch Mitbetreuung genannt)

*Kurze Situationsbeschreibung:* Immer häufiger kommt es an Schulen anscheinend vor, dass aufgrund von fehlendem Lehrpersonal (besonders bei hohem Krankenstand) einzelne Lerngruppen ohne eigene Lehrkraft auskommen müssen und dann - wenn keine Vertretungslehrkraft gefunden werden konnte - auf die Möglichkeit der "Mitbetreuung" durch eine Lehrkraft zurückgegriffen wird, die parallel dazu aber ihre eigene Lerngruppe weiterhin zu betreuen und zu unterrichten hat. Das bedeutet, dass die betroffene Person dann für zwei oder mehr Lerngruppen (häufig auch in unterschiedlichen Räumen) gleichzeitig zuständig und verantwortlich gemacht werden soll. Daraus ergeben sich für den GPR folgende Fragestellungen:

**a) Welche rechtlichen Vorgaben gibt es bzw. welcher rechtliche Rahmen greift beim Thema "Betreuung von Parallelkursen"?**

**Antwort der Dienststelle:**

Erwähnt wird das Thema in der Integrationsvereinbarung zwischen HKM (jetzt HMKB), der Hauptschwerbehindertenvertretung der Lehrkräfte und dem Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer, § 4 III C 4: „**Gleichzeitiger Unterricht oder Beaufsichtigung von Parallelklassen und/oder benachbarter Klassen sind Lehrkräften mit Behinderungen gegen ihren Willen nur zumutbar, wenn durch schulorganisatorische Maßnahmen keine anderweitige Lösung gefunden werden kann.**“

Ansonsten ist mir zu dem Thema keine spezielle Regelung bekannt.

**b) Gibt es eine Obergrenze von mitzubetreuenden Kursen oder eine max. Personenzahl?**

**Antwort der Dienststelle:**

Eine solche Regelung ist mir nicht bekannt. Grundsätzlich heißt es in § 1 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung:

*„Die Aufsicht soll die Schülerinnen und Schüler vor Körper- und Sachschäden bewahren und verhindern, dass andere Personen durch sie Schaden erleiden. Sie hat die Erziehung zur Selbstständigkeit zu berücksichtigen und ist dem Alter und der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Situation anzupassen. Beeinträchtigungen und Behinderungen der Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen.“*

Für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufsichtsführung ist gem. § 2 Abs. 1 Aufsichtsverordnung die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Sie oder er stellt nach den von der Gesamtkonferenz beschlossenen Grundsätzen (§ 133 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Schulgesetzes) die Aufsichtspläne auf, teilt die Aufsichtspflichtigen für die Zeit vor Beginn und nach Beendigung der Unterrichtszeit und für die Pausen auf dem Schulhof und im Schulgebäude ein, regelt die Aufsicht in den Zwischenstunden und stellt die Durchführung der Aufsicht sicher.

Vor diesem Hintergrund muss aus meiner Sicht von der jeweiligen Schulleitung individuell, mit Blick auf den konkreten Einzelfall vor Ort entschieden werden, wie die Aufsicht in solchen Fällen zu organisieren ist.

**c) Wie ist das mit der Aufsichtspflicht geregelt, wenn z.B. die Lerngruppen auf mehrere Räumlichkeiten verteilt sind?**

**Antwort der Dienststelle:**

Mir sind dazu keine Regelungen bekannt.

**d) Muss der Begriff/die Regelung der "Mitbetreuung" nicht dann auch im Vertretungs- und Aufsichtskonzept der Schule verankert sein?**

**Antwort der Dienststelle:**

Denkbar wäre es, dass die Gesamtkonferenz im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 133 Abs. 1 Nummer 14 Hessisches Schulgesetz („Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden-, Aufsichts- und Vertretungspläne sowie für die Übertragung besonderer dienstlicher Aufgaben“) eine Regelung dazu trifft, falls dies an der Schule ein grundsätzlicher Teil des Vertretungskonzeptes ist.

**e) Inwieweit muss es dazu Abstimmungen mit dem ÖPR geben, da es aus unserer Sicht eindeutig den Tatbestand der Hebung der Arbeitsleistung eines Beschäftigten darstellt und massiv in den Arbeitsalltag eingreift?**

**Antwort der Dienststelle:**

Je nach konkreter Ausgestaltung des Vertretungskonzeptes einer Schule ist es denkbar, dass „Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs“ nach § 78 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Personalvertretungsgesetz vorliegen.

Dies kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern nur mit Blick auf den konkreten Einzelfall entschieden werden.

**f) Unter welchen Umstände oder Voraussetzungen kann eine Schulleitung eine "Mitbetreuung" anordnen?**

**Antwort der Dienststelle:**

Das dazu keine konkrete Regelung gibt, hat die Schulleitung einen Ermessensspielraum mit Blick auf den konkreten Einzelfall.

**g.) Wie wird den KuK die parallele Vertretung im Wochendeputat angerechnet?**

**Antwort der Dienststelle:**

Es erfolgt mangels einer entsprechenden Anspruchsgrundlage keine gesonderte Anrechnung.

**h.) Auch wenn für schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte in der Integrationsvereinbarung eine Regelung in dieser Fragestellung besteht (s. S. 106 Pkte. 3 und 2 der IVB), ist es dennoch fraglich, wie definitiv sichergestellt werden kann, dass die jeweilige Schulleitung auf gesundheitlich angeschlagene Lk bei der Zuteilung von Betreuungen von Parallelklasse Rücksicht nimmt?**

**Antwort der Dienststelle:**

Falls die entsprechenden Regelungen nicht beachtet werden, können sich die Lehrkräfte an die Schulleitung, oder wenn dies zu keiner Klärung führt, an das Staatliche Schulamt wenden. Denkbar ist zudem, dass sich die Lehrkräfte an die Schwerbehindertenvertretung oder den Personalrat wenden.

Gerne kann das Staatliche Schulamt auf die Regelung im Rahmen des Rundschreibens hinweisen.

Gesondert zum v.a. in Grundschulen wohl häufig auftretendem „**Aufteilen von Klassen auf andere Lerngruppen**“:

**- Ist die so zwangsläufige Übertretung des Klassenteilers von 25 SuS, v.a. für einen längeren Zeitraum, überhaupt legitim?**

**Antwort der Dienststelle:**

Die Frage ist schwer pauschal zu beantworten, weil nicht klar ist, was unter einem „längeren Zeitraum“ verstanden wird, wie die Lerngruppe insgesamt einzuschätzen ist und um wie viele zu beaufsichtigende Schülerinnen und Schüler welchen Alters es sich handelt. Falls der Frage ein konkreter Fall zugrunde liegt, wäre ich dankbar, wenn er geschildert werden könnte.

**- Welche Kompensierungsmöglichkeiten der zusätzlichen Belastung für die Kolleginnen und Kollegen sieht das SSA ?**

**Antwort der Dienststelle:**

Ein Anspruch auf einen zeitlichen Ausgleich besteht nicht, weil hier keine Mehrarbeit vorliegt, da die Arbeitszeit in der beschriebenen Situation nicht überschritten wird. Möglicherweise können Alternativen wie die Aufteilung von Klassen geprüft werden, sofern diese mit weniger Belastung für die unterrichtende Lehrkraft verbunden sind.

Schließlich:

**- Welche Möglichkeiten gibt es oder wären nötig, um die Vertretung für ausfallende BFZ-Lehrkräfte zu organisieren?**

**Antwort der Dienststelle:**

Herr Rogosch vom SSA HP wird diese Frage in der AG Inklusion zeitnah besprechen und liefert dann eine Antwort nach.